



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
24. April 2024

Deutsch
Original: Englisch

Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Cabo Verde, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Neuseeland, Niederlande (Königreich der), Nordmazedonien, Norwegen, Palau, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechien, Türkiye, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Betonung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken und als Mittel zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der unverzichtbaren Rolle der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in diesen Bemühungen,

in der Überzeugung, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen, darunter Satellitenkommunikation, Erdbeobachtungssysteme und Satellitennavigationstechnologien, unverzichtbare Hilfsmittel für zukunftsfähige, langfristige Lösungen für die nachhaltige Entwicklung sind und einen wirksamen Beitrag zu den Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung aller Länder und Regionen der Welt leisten können, und in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolution 76/3 der Generalversammlung mit dem Titel „Die Weltraumagenda 2030: Der Weltraum als Motor der nachhaltigen Entwicklung“,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, auf Weltraumtätigkeiten,



unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in vollem Umfang nachkommen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper („Weltraumvertrag“) als Eckpfeiler des internationalen Rechtsrahmens zur Regelung von Weltraumtätigkeiten, der die Grundprinzipien des internationalen Weltraumrechts enthält und einen unverzichtbaren Rahmen für die Ausübung von Weltraumtätigkeiten vorgibt und so eine friedliche, geschützte, sichere, stabile und nachhaltige Weltraumumgebung erhält,

unter Hinweis darauf, dass Artikel IV des Weltraumvertrags die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, keine Gegenstände, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn zu bringen und weder Himmelskörper mit derartigen Waffen zu bestücken noch solche Waffen im Weltraum zu stationieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass Artikel IX des Weltraumvertrags vorsieht, dass sich die Vertragsstaaten von dem Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe leiten lassen und ihre gesamte Tätigkeit im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper mit gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Vertragsstaaten ausüben,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, in der es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Weltraumvertrags geführt werden sollen,

in der Erkenntnis, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe der Abrüstungskonferenz sind,

unter Hinweis auf die am 3. Januar 2022 herausgegebene Gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungsoberhäupter der fünf Kernwaffenstaaten zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Vermeidung eines Wettrüstens und erklärend, dass ein Atomkrieg nicht zu gewinnen ist und niemals ausgetragen werden darf,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die sich an der Erforschung und Nutzung des Weltraums beteiligen, *nachdrücklich auf*, ihre Tätigkeiten unter voller Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Förderung internationaler Zusammenarbeit und Verständigung auszuführen;

2. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, einschließlich Verpflichtungen auf politischer Ebene und rechtsverbindlicher Übereinkünfte mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen, zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

unter allen Aspekten und *erklärt* in dieser Hinsicht *erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt, und *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm anzunehmen und durchzuführen;

4. *bekräftigt*, dass alle Vertragsparteien verpflichtet sind, den Weltraumvertrag uneingeschränkt einzuhalten und unter anderem keine Gegenstände, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn zu bringen und weder Himmelskörper mit derartigen Waffen zu bestücken noch solche Waffen im Weltraum zu stationieren;

5. *betont* mit Besorgnis, dass die Detonation einer Kernwaffe oder der Einsatz jeder anderen Art von Massenvernichtungswaffen im Weltraum schwerwiegende Folgen für die Interessen aller Mitgliedstaaten nach sich ziehen könnte, darunter unter anderem die negativen Auswirkungen auf die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten und somit auf die nachhaltige Entwicklung auf der Erde;

6. *erinnert* an die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus multilateralen Verträgen im Zusammenhang mit nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und *fordert ferner* die Mitgliedstaaten *auf*, keine Kernwaffen oder anderen Arten von Massenvernichtungswaffen zu entwickeln, die speziell darauf ausgelegt sind, in eine Erdumlaufbahn gebracht zu werden, Himmelskörper zu bestücken oder im Weltraum stationiert zu werden;

7. *fordert nachdrücklich* zur Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken und zum Nutzen aller Völker *auf*, unter anderem durch erneute Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Beitritts aller Staaten zum Weltraumvertrag sowie zu seiner universellen Einhaltung, und *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die dem Weltraumvertrag bisher nicht beigetreten sind, dies unverzüglich und bedingungslos nachzuholen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
